

# RS Vwgh 1989/11/13 88/15/0147

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.11.1989

## Index

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

98/01 Wohnbauförderung

## Norm

BundessonderwohnbauG 1982 §8 Abs1;

BundessonderwohnbauG 1983 §8 Abs1;

GebG 1957 §14 TP11;

GebG 1957 §15 Abs3;

GebG 1957 §33 TP5 Abs1 Z1;

GebG 1957 §6 Abs2;

WFG 1968 §35 Abs1;

WFG 1984 §53 Abs1;

## Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1990, 448;

## Rechtssatz

Ein mit einer gemeinnützigen Bauvereinigung hinsichtlich einer in einer von ihr errichteten Wohnhausanlage befindlichen Wohneinheit geschlossener Mietvertrag ist nicht auf Grund des § 8 Abs 1 BundessonderwohnbauG 1982 von der gem § 33 TP 5 bzw § 6 Abs 2 GebG zu entrichtenden Gebühr befreit. Die Urkunde über einen mit einer gemeinnützigen Bauvereinigung hinsichtlich eines von dieser zu errichtenden Reihenhauses (im Wohnungseigentum) geschlossenen (Kaufvertrages) Anwartschaftsvertrages ist nicht auf Grund es § 8 Abs 1 BundessonderwohnbauG 1983 von der nach § 14 TP 11 GebG zu entrichtenden Gebühr befreit.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988150147.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)